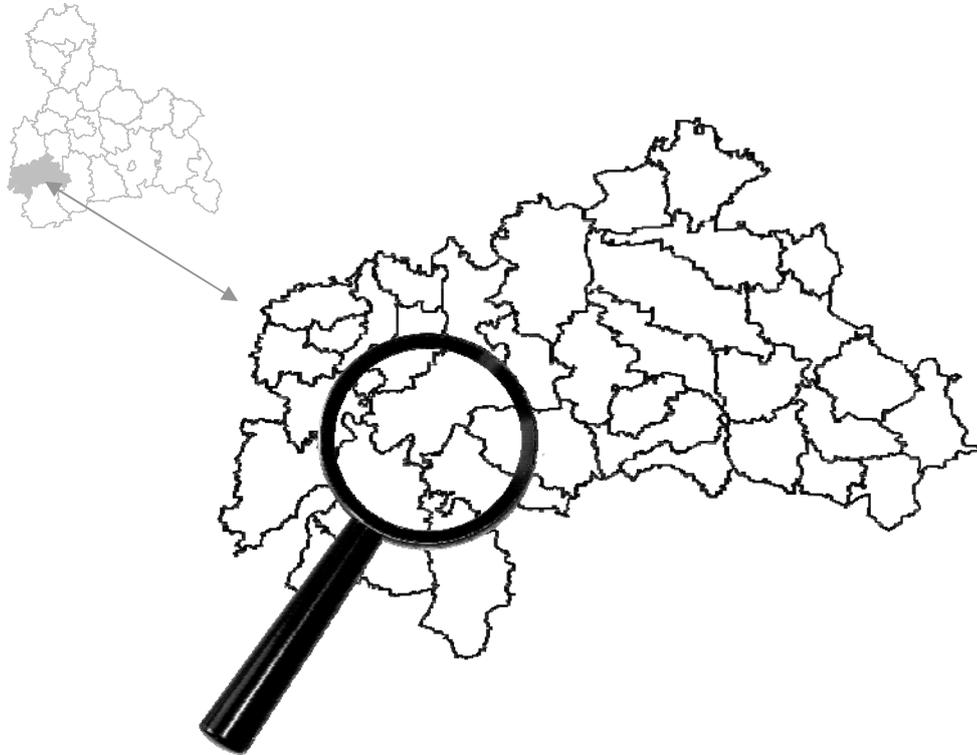


Örtliche Angebots- und Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau



**Zusammenfassung der Einschätzungen und Empfehlungen
des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste
der Universität Siegen**

**Timo Wissel
Albrecht Rohrmann**



Timo Wissel / Albrecht Rohrmann:

Örtliche Angebots- und Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau - Zusammenfassung der Einschätzungen und Empfehlungen des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen

Siegen, Dezember 2010

Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen

Adolf-Reichwein-Straße 2

57068 Siegen

Tel. & Fax: +49 271 / 740 - 2228

sekretariat@zpe.uni-siegen.de

www.zpe.uni-siegen.de

www.teilhabeplanung-wm.uni-siegen.de



Vorwort der wissenschaftlichen Begleitung

Gesellschaftliche und politische Veränderungen haben zu neuen fachlichen Anforderungen an ein qualifiziertes Hilfesystem für Menschen mit Behinderung geführt. Diese neuen Anforderungen lassen sich charakterisieren durch die Zielsetzung der Teilhabe, mit der Ansätze der Versorgung und Unterbringung in zentralen Einrichtungen überwunden werden sollen. In der Fachdiskussion wie auch in der Gesetzgebung nimmt bürgerrechtliches Gedankengut in der Behindertenpolitik immer breiteren Raum ein und führt zu neuen Herausforderungen für die handelnden Akteure auf allen Ebenen. Eingang gefunden hat dieses Gedankengut insbesondere auch in die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die im Mai 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Die Umsetzung dieser Konvention stellt die zentrale Herausforderung für alle Akteure der Behindertenhilfe im weitesten Sinne dar. Die beiden zentralen Begriffe, die sich durchgängig durch diese Konvention ziehen, sind die volle Einbeziehung („inclusion“) in die Gemeinschaft und Teilhabe („participation“) an der Gemeinschaft. Im Kern geht es darum, die Gesellschaft und ihre Subsysteme so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung unmittelbar und selbstverständlich dazugehören.

Dieser Herausforderung stellt sich auch der Bezirk Oberbayern, der in seinem Zuständigkeitsbereich seit dem 1. Januar 2008 alle ambulanten, teilstationären und stationären Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung finanziert und sich damit für die Planung der entsprechenden Angebote auf örtlicher Ebene verantwortlich zeichnet. Für ihn geht es nicht zuletzt auch darum, im Bereich der Sozialhilfe eine Versorgungsstruktur zu entwickeln, die effektiv und wirtschaftlich optimale Hilfe bietet.

Aufgreifend des Antrags des „Beirats für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau“ zur Durchführung einer „Örtlichen Angebots- und Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung“, der über die Kreisverwaltung an den Bezirk Oberbayern herangetragen wurde, wurde vor diesem Hintergrund beschlossen, exemplarisch für diese Region in einem ersten Schritt eine Analyse des Ist-Standes des Hilfesystems für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau durchzuführen. Die drei genannten Akteure stimmten darin überein, dass die Erstellung dieser Analyse durch das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen wissenschaftlich begleitet werden sollte.

Das ZPE hat die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung in einem umfangreichen Bericht dokumentiert. Alle Kapitel dieses Berichts bieten im Sinne der Sozialberichterstattung zunächst eine fachliche Einführung. Es folgt eine Darstellung der rechtlichen und institutionellen Grundlagen und eine ausführliche Beschreibung der Situation im Landkreis Weilheim-Schongau. Die abschließenden Bedarfsüberlegungen, Einschätzungen und Empfehlungen aus Sicht der Begleitforschung bauen darauf auf. Für die eiligen Leserinnen und Leser wurde der jeweils letzte Teil der Kapitel in diesem Dokument noch einmal zusammengefasst.

Ein Hinweis zur sprachlichen Ausdrucksform des Berichts:

Die Bezeichnung „Menschen mit geistiger Behinderung“ stößt ebenso wie die Bezeichnung „Menschen mit seelischer Behinderung“ angesichts ihrer stigmatisierenden Wirkungen auf Kritik. Insbesondere von Menschen mit Behinderung selbst wird stattdessen der Verwendung der Bezeichnungen „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ und „Menschen mit psychischen Erkrankungen/Beeinträchtigungen“ der Vorzug gegeben. Im Rahmen dieses Berichts wurden die Begrifflichkeiten „geistige“ bzw. „seelische Behinderung“ an vielen Stellen beibehalten, um den Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Eingliederungshilfe in § 53 SGB XII zu verdeutlichen.

Siegen, im Dezember 2010

Timo Wissel

Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

Inhalt

1	Vertretung in politischen Gremien.....	6
2	Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung kommunaler Infrastruktur.....	8
3	Selbsthilfegruppen.....	10
4	Advokatorische Interessenvertretung	11
5	Information und Austausch.....	13
6	Freizeit.....	14
7	Hilfen im Vorschulalter - Frühförderung.....	15
8	Elementare Bildung und Erziehung - Kindertageseinrichtungen	17
9	Schulische Bildung und Erziehung	19
10	Arbeit.....	22
11	Wohnen und Unterstützung im Alltag	24
12	Ältere und alte Menschen mit Behinderung	27
13	Beratung.....	29
14	Planung und Steuerung von Hilfen für Menschen mit Behinderung.....	30
15	Zusammenfassung und Ausblick	33

1 Vertretung in politischen Gremien

Einschätzung

Die Vertretung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen sowie die Berücksichtigung ihrer Belange sind auf der Ebene des Landkreises durch die Arbeit des Beirats für Menschen mit Behinderung und des Behindertenbeauftragten bereits gut entwickelt. Auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind mit der Benennung der Ansprechpartner/innen für Menschen mit Behinderung zwar gute Ansätze zu erkennen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Möglichkeiten in den Gemeinden besteht im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen allerdings noch Gestaltungsspielraum für lokal angepasste Lösungen. Die weitere Entwicklung von auf den gemeindlichen Ansprechpartner/innen aufbauenden lokalen Strukturen der Vertretung von Interessen, könnte die Umsetzung von Gleichstellungsvorschriften erleichtern und bietet zugleich auch Anknüpfungspunkte zur Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten.

Handlungsempfehlungen

Ziel:

- In allen Städten, Märkten und Gemeinden sind wirksame Selbstvertretungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung implementiert, die dazu führen, dass die Belange von Menschen mit Behinderung Berücksichtigung finden.

Maßnahmen:

- Die Benennung der gemeindlichen Ansprechpartner/innen stellt einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der in der UN-Konvention formulierten Zielsetzung der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben dar. Eine rein formale Benennung von Ansprechpartner/innen greift jedoch zu kurz. Um die Städte, Märkte und Gemeinden bei der Gestaltung von Abläufen in der Verwaltung und Umsetzung von Maßnahmen im erforderlichen Umfang beraten zu können, benötigen die Ansprechpartner/innen umfassendes Wissen, das über ihre individuellen Fachspezifika hinausgeht. Über (weitere) Schulungen beispielsweise durch den Behindertenbeauftragten des Landkreises, aber auch durch externe Referent/innen, könnte dieses Wissen vermittelt werden. Die gemeindlichen Ansprechpartner/innen entwickeln darüber idealerweise ein Grundverständnis, dass die Umsetzung der in der UN-Konvention geforderten Ziele in ihrer Stadt oder (Markt-) Gemeinde zu „ihrem Projekt“ wird.
- Dem Beauftragten kann auf lokaler Ebene ein für alle Interessierten offener Arbeitskreis zur Seite gestellt werden. In einem solchen Gremium kann der Bedarf an Hilfen und Infrastrukturentwicklung lokal analysiert und in Kooperation zwischen den Betroffenen, den Städten, Märkten und Gemeinden sowie den Trägern von Angeboten realisiert werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den „gebietsverantwortlichen“ Vorstandsmitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderung bietet sich diesbezüglich an.

- Die Beauftragten können auf der Ebene des Landkreises eine Arbeitsgemeinschaft bilden, der ihnen in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit des Austausches und der Diskussion bietet. Die Koordination und Moderation einer solchen Arbeitsgemeinschaft könnte im Wechsel der einzelnen Ansprechpartner/innen erfolgen oder beim Behindertenbeauftragten des Landkreises Weilheim-Schongau liegen, der zudem sein Expertenwissen in dieses Gremium einbringen könnte.
- Die gemeindlichen Ansprechpartner/innen werden in den Planungsprozess zur Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung einbezogen. In einem transparenten Planungsprozess werden alle Informationen zu Programmen und Angeboten in den Städten, Märkten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.
- Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hinaus auch in weiteren Angelegenheiten, beispielsweise im Bereich des Wohnungswesens, der öffentlich zugänglichen Sonderbauten oder des Gaststättenrechts.
- Die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung, insbesondere auch die Aktivitäten der Verantwortlichen der „Schwerpunktthemen“ und den entsprechenden Arbeitskreisen müssen gestärkt und weiter ausgebaut werden.

2 Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung kommunaler Infrastruktur

Einschätzung

In vielen Fällen werden zwar bei der Planung von Neu- und Umbauten insbesondere die Belange von mobilitätsbehinderten Menschen im Rahmen des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes und der Bauvorschriften beachtet, eine systematische Gestaltung der Infrastruktur für Menschen mit Behinderung ist weder im Zuständigkeitsbereich des Landkreises noch auf der Ebene der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden erkennbar.

Auch der ÖPNV ist für Menschen mit Behinderung nur eingeschränkt nutzbar. Einerseits gestaltet sich die Anbindung insbesondere in den ländlicheren Regionen Weilheim-Schongaus suboptimal, andererseits bestehen sowohl hinsichtlich der Busse und Bahnen als auch hinsichtlich deren Zustiegsmöglichkeiten zum Teil noch Barrieren, die es Menschen mit Behinderung erschweren oder gar unmöglich machen, den ÖPNV zu nutzen. Diese Benachteiligung kann durch das Angebot spezieller Fahrdienste nur unzureichend ausgeglichen werden.

In den letzten Jahren ist ein gestiegenes Maß der Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sowohl bei der Kreisverwaltung als auch in den Städten, Märkten und Gemeinden festzustellen. Die mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen können jedoch nur dann erreicht werden, wenn sich einerseits der Landkreis und andererseits die Städte, Märkte und Gemeinden noch weiter auf die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung einstellen und Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren ergreifen. Eine besondere Herausforderung sind in diesem Zusammenhang die lokalen Charakteristiken, insbesondere die der sehr kleinen, ländlichen Gemeinden. Koordinierende und strukturierende Leistungen müssen in diesem Kontext deshalb auf Kreisebene erbracht werden.

Handlungsempfehlungen

Ziel:

- Beseitigung von Benachteiligungen im Sinne des Art. 9 der UN-Konvention sowie des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Maßnahmen:

Der Beirat für Menschen mit Behinderung, der Behindertenbeauftragte des Landkreises sowie die gemeindlichen Ansprechpartner/innen für Menschen mit Behinderung erkunden und sammeln Hinweise auf Benachteiligungen und bringen diese in die politischen Entscheidungsprozesse ein. Konkrete Maßnahmen können sein:

- Die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum wird in einem umfassenden Sinn, auf der Grundlage von Prioritätenlisten, schrittweise hergestellt.
- Das Wohnraumangebot für Menschen mit Behinderung wird durch gezielte Wohnungsbauförderung und Informationen zu den Möglichkeiten zur Wohnraumanpassung und dem Einsatz von Hilfsmitteln verbessert. Der Behindertenbeauftragte des Landkreises sowie die gemeindlichen Ansprechpartner/innen werden in die Planung einbezogen.

- Die Nutzbarkeit des ÖPNV wird zum einen durch eine Schwachstellenanalyse und zum anderen durch eine schrittweise Herstellung von Barrierefreiheit auf der Grundlage eines Maßnahmenkatalogs mit Prioritätensetzung verbessert. Die Bemühungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Zuständigkeitsbereich der Bahn werden verstärkt. Die Nahverkehrsträger werden zur Informationsweitergabe bezüglich der Barrierefreiheit der Zugänge und Fahrzeuge in Fahrplänen verpflichtet.
- Die Träger der Behindertenhilfe verpflichten sich, die Nutzung der zur Inanspruchnahme des ÖPNV fähigen Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, z. B. hinsichtlich von Schulwegen und hinsichtlich des Weges zur Arbeit. Dazu muss eine Angleichung der Fahrpläne z. B. an die Zeiten der (Förder-) Schulen und WfbM erfolgen.
- Die Mitarbeiter/innen in Behörden und Diensten werden im qualifizierten Umgang mit Menschen mit Behinderung („Dienstleistung auf Augenhöhe“) geschult.
- Die Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken hinsichtlich der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung wird überprüft.

3 Selbsthilfegruppen

Einschätzung

Die Selbsthilfe im Landkreis Weilheim-Schongau zeigt ein breites Spektrum. Die Selbsthilfegruppen können ihre Anliegen jedoch nur schwer in der Öffentlichkeit vertreten. Alle Selbsthilfegruppen aus dem Bereich der Behindertenhilfe sind zwar Mitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung, generell sind sie aber nicht in die Strukturen der Planung eingebunden. Im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau gilt es die Selbsthilfegruppen adäquat in den Planungsprozess einzubinden.

Handlungsempfehlungen

Ziele:

- Stärkung der Selbsthilfe

Maßnahmen:

- Der Landkreis oder der Beirat für Menschen mit Behinderung regen die Bildung einer selbstorganisierten Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen an, deren Sprecher/innen in den Planungsprozess einbezogen werden.
- Die Verbände und Träger von Angeboten für Menschen mit geistiger Behinderung regen die Gründung weiterer regionaler Selbstvertretungsgremien von Menschen mit Behinderung an und bieten ihnen die notwendige Unterstützung.
- Die Fördermöglichkeiten von Selbsthilfegruppen durch den Landkreis und den Bezirk Oberbayern für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung werden überprüft. Der Landkreis unterstützt insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit der Selbsthilfegruppen.

4 Advokatorische Interessenvertretung

Einschätzung

Das Angebot der Betreuungsvereine und deren Kooperation mit der Betreuungsbehörde sind im Landkreis Weilheim-Schongau gut entwickelt. Auch die Einbeziehung der Berufsbetreuer/innen ist insgesamt positiv zu bewerten. Die Novellierung des Betreuungsrechtes, die Einführung des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes sowie die Einführung des Persönlichen Budgets zeigen Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsrecht.

Im Kontext der Verbesserung von Teilhabechancen und dem selbstbestimmten Umgang mit professionellen Hilfen übernehmen gesetzliche Betreuer/innen in Abgrenzung gegenüber den professionellen Diensten und gegenüber der Herkunftsfamilie eine wichtige Aufgabe.

Die Anforderungen an eine gesetzliche Betreuung ändern sich mit der Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen und des Ausbaus offener Hilfen. Dem muss bei der Finanzierung und Ausgestaltung der Aufgaben Rechnung getragen werden. Dies wird insbesondere dann dringlich, wenn es um die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets geht. Menschen mit einer geistigen Behinderung müssen sich im Prozess der Verselbständigung und Ablösung von ihrer Herkunftsfamilie auf eine von ihrer Familie und von professionellen Angeboten unabhängige Unterstützung und auf die Begleitung durch eine/n gesetzliche/n Betreuer/in verlassen können.

Beschwerdestellen sind bislang bei der Betreuungsstelle des Landkreises und dem Amtsgericht angesiedelt. Die Einrichtung einer neutralen Instanz kann zu einer Verbesserung der Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen beitragen.

Handlungsempfehlungen

Ziel:

- Menschen mit Behinderung steht im Alltag eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene gesetzliche Betreuung zur Verfügung, die sie auch bei der selbstbestimmten Inanspruchnahme von professionellen Unterstützungsleistungen durch Dienste und Einrichtungen stärkt.

Maßnahmen:

- Menschen mit Behinderung, die auf eine gesetzliche Betreuung angewiesen sind, können dafür gewonnen werden, beispielsweise im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung, Qualitätskriterien für eine gute gesetzliche Betreuung zu erarbeiten.
- Der Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer/innen, die zur Übernahme einer Betreuung für Menschen mit geistiger Behinderung bereit sind, sollten in der Arbeit der Betreuungsvereine weiterhin eine besondere Beachtung geschenkt werden. Grundlegend können dafür die von den Betroffenen entwickelten Anforderungen sein.
- Bei der Planung von Hilfen für Menschen mit Behinderung sollten die Möglichkeiten und Aufgaben der gesetzlichen Betreuung einbezogen werden.
- Es wird eine Vereinbarung erarbeitet, die die gesetzlichen Betreuer/innen in die Lage versetzt, Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets zu unterstützen.

- Das Ehrenamt eines Ombudsmannes / einer Ombudsfrau als Beschwerdestelle für Menschen mit Behinderung wird eingerichtet.

5 Information und Austausch

Einschätzung

Die Informationen für Menschen mit Behinderung über die behindertengerechte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Einrichtungen sind unzureichend. Diese Situation stellt für die Bürger/innen der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau, aber auch für Besucher/innen von außerhalb ein Problem dar. Eine Verbesserung der Situation ist für die Städte, Märkte und Gemeinden nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Tourismusförderung attraktiv.

Handlungsempfehlungen

Ziel:

- Menschen mit Behinderung stehen umfassende Informationen zur Nutzung der öffentlichen Infrastruktur zur Verfügung.

Maßnahmen:

- Bildung von Projektgruppen, um Datenerhebungen zur behindertengerechten Zugänglichkeit von öffentlichen Einrichtungen durchzuführen bzw. Weiterführung des Projektes RITA. Die erhobenen Daten können in adäquater Form (Stadtplan für Menschen mit Behinderung, Internetdatenbank, ...) aufbereitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese Aufgabe kann von Mitarbeiter/innen der Verwaltung, aber auch von lokalen Selbsthilfegruppen wahrgenommen werden. Anknüpfungspunkte bieten in diesem Kontext die Aktivitäten des Beirats für Menschen mit Behinderung. Denkbar ist auch entsprechenden Erhebungen als inklusive Projektseminare beispielsweise an Fachschulen durchzuführen.
- Landkreisweite Abstimmung des Verfahrens und Erstellung einer Prioritätenliste der zu erfassenden Einrichtungen.

6 Freizeit

Einschätzung

Im Landkreis Weilheim-Schongau gibt es für Menschen mit Behinderung überwiegend Freizeitangebote, die von Trägern der Behindertenhilfe oder Initiativen für Menschen mit Behinderung organisiert werden und oftmals wenig dezentralisiert sind. Daher ist eine Nutzung durch Personen insbesondere aus den ländlicheren Regionen des Landkreises erschwert. Von dem allgemeinen Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebot im Landkreis Weilheim-Schongau bleiben Menschen mit Behinderung aufgrund von baulichen und sozialen Barrieren vielfach noch ausgeschlossen. Im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau stellt die Erschließung von allgemeinen Freizeit-, Kultur- und Bildungsangeboten eine zentrale Herausforderung dar.

Handlungsempfehlungen

Ziel:

- Menschen mit Behinderung haben Zugang zu allen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Landkreis Weilheim-Schongau.

Maßnahmen:

- Aufnahme des Benachteiligungsverbots in die allgemeine Freizeit- und Kulturförderung sowie in die Förderung der außerschulischen Bildungsarbeit: Eine öffentliche Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Kultureinrichtungen gleich welcher Art kann nur dann erfolgen, wenn der Träger nachweist, dass diese - wenn möglich - für Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht werden. Dies kann beispielsweise durch den Hinweis im Veranstaltungsprogramm erfolgen, dass Menschen mit Behinderung bei Bedarf zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Kurs Unterstützung finden.
- Der Landkreis und andere (öffentliche) Einrichtungen verpflichten sich selbst, Veranstaltungen ausschließlich in barrierefreien Räumen abzuhalten.
- Bei Bedarf wird ein/e Gebärdendolmetscher/in zur Verfügung gestellt.
- Schriftliche Materialien werden auf Ton- oder Datenträgern bereitgehalten.
- Menschen mit kognitiven Einschränkungen werden bei Bedarf zusätzliche Erklärungen in leicht verständlicher Sprache gegeben.
- Dienste und Einrichtungen stehen Anbietern im Freizeitbereich als Ansprechpartner für die Gestaltung eines behindertengerechten Freizeitangebotes zur Verfügung.
- Schulungsangebote für ehrenamtliche Leiter/innen von Freizeitgruppen.

7 Hilfen im Vorschulalter - Frühförderung

Einschätzung

Für die Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen und der Weiterentwicklung des Unterstützungsangebots kommt der ambulanten Frühförderung eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere für die Gruppe der Kinder mit (drohender) Behinderung und ihren Eltern gestaltet die Frühförderung den Zugang zum und erste Erfahrungen mit dem Netzwerk der Hilfen. Wenn es in der Frühförderung gelingt, die Unterstützung an den Möglichkeiten und der individuellen Situation der Kinder und deren Familien zu orientieren und in deren Alltag zu integrieren, können die dabei gewonnen positiven Erfahrungen auch die Inanspruchnahme von ambulanten bzw. offenen Hilfen im weiteren Lebenslauf begünstigen. Entscheidend ist dabei eine konsequente Orientierung der ambulanten Frühförderung an den Leitideen der Inklusion und der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihren Familien.

Insgesamt wirkt das ambulante Frühförderangebot im Landkreis Weilheim-Schongau gut ausgebaut. Dieser Eindruck wirkt insbesondere durch das dezentrale und niedrigschwellige Angebot der interdisziplinären Frühförderstellen der Kinderhilfe Oberland geprägt. Die konzeptionelle Ausrichtung des Trägers insgesamt, auch hinsichtlich dessen weiterer auf Integration bzw. Inklusion zielende Angebote, erscheint fortschrittlich. Die Einbeziehung von niedergelassenen Therapeuten in die Frühförderung in ein auf inklusive Strukturen ausgerichtetes Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung erscheint vor dem Hintergrund deren sich darstellender Orientierung am Bereich der Medizin klärungsbedürftig. Die strukturellen Grenzen, die die Regelungen des Bayerischen Rahmenvertrags mit sich bringen, müssen bei dieser Klärung mitdiskutiert werden. Daher ist die Einbeziehung der Leistungsträger in diesen Klärungsprozess notwendig. Der wahrgenommene Mangel an Therapeuten erscheint problematisch.

Hinsichtlich der Ausstattung der Frühförderung ist zu bedenken, dass sie im Netzwerk der Hilfen auch Aufgaben übernehmen kann, die sich nicht nur auf die Hilfe im Einzelfall beziehen. Zu nennen ist beispielsweise die Initiierung von Elterngruppen, die Kooperation sowie die Unterstützung von Selbsthilfegruppen und die Unterstützung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung der Zielsetzung der Inklusion. Refinanzierungsmöglichkeiten solcher Leistungen sind zu diskutieren.

Handlungsempfehlungen

Ziele:

- Die wohnortnahe Versorgung mit Angeboten der ambulanten Frühförderung für Kinder mit (drohender) Behinderung und deren Eltern aus dem Landkreis Weilheim-Schongau ist sichergestellt.
- Das regionale System der ambulanten Frühförderung orientiert sich an den Zielsetzungen der UN-Konvention.

Maßnahmen:

- Es werden Teilhaberäume gebildet, die an den Standorten der interdisziplinären Frühförderstellen orientiert sind. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auch den weniger dicht besiedelten, ländlichen Regionen des Landkreises geschenkt. Die Frühförderstellen übernehmen gemeinsam mit niedergelassenen heilpädagogischen Therapeuten die Versorgungsverantwortung in Bezug auf die ambulante Frühförderung.
- In jedem Fall wird interdisziplinär ein individueller Förder- und Behandlungsplan erstellt, der sich an den Zielen der UN-Konvention orientiert. Die Ergebnisse der einzelnen Pläne gehen gebündelt in die Planung von Angeboten in den Teilhaberäumen ein.
- Die Leistungsträger stellen sicher, dass alle im Einzelfall als notwendig erachteten Leistungen unabhängig vom Erbringungsort erbracht werden. Die ambulanten Frühförderstellen übernehmen das Case-Management für die Kinder mit (drohender) Behinderung in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- Es wird eine Arbeitsgruppe gegründet, in der Vertreter/innen der Akteure aus allen Bereichen der ambulanten Frühförderung eine gemeinsame Leitlinie zur Erbringung der Unterstützungsleistungen erarbeiten, die sich an den Zielen der UN-Konvention orientiert. Auf Grundlage der entwickelten Leitlinie wird auch die Wirksamkeit der Frühfördermaßnahmen evaluiert.
- Die Frühförderstellen und die niedergelassenen Therapeuten treffen geeignete Maßnahmen, um die Kooperation mit Regelkindertageseinrichtungen im Kontext der Frühförderung sicherzustellen. Dies schließt beispielsweise auch Qualifizierungsmaßnahmen für Erzieher/innen mit ein.

8 Elementare Bildung und Erziehung - Kindertageseinrichtungen

Einschätzung

Die Situation der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Weilheim-Schongau lässt vor dem Hintergrund der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen Entwicklungspotenziale erkennen.

Zwar gibt es einerseits nicht wenige Kindertageseinrichtungen im Landkreis, die ein integratives Angebot vorhalten und die Chancen einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung nutzen. Andererseits überwiegt allerdings die Anzahl der Einrichtungen, die bis dato noch kein entsprechendes Angebot vorhalten und im Hinblick auf diesbezügliche Planungen eher Zurückhaltung zeigen.

Das Angebot der Integration wird zumeist in integrativen Einrichtungen oder in integrativen Gruppen vorgehalten und nicht im Rahmen wohnortnaher Einzelintegration in Regeleinrichtungen. So nachvollziehbar die Begründung dafür im Hinblick auf die Möglichkeiten der Vorhaltung besser qualifizierten Personals und der räumlich-materiellen Ausgestaltungsmöglichkeiten auf den ersten Blick auch erscheinen mag, um so mehr ist jedoch im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Konvention der Einzelintegration von Kindern mit Behinderung in Regeleinrichtungen der Vorzug zu geben. Dieser kommt im Landkreis Weilheim-Schongau eine nachrangige Bedeutung zu. Kindertageseinrichtungen dürfen sich nicht ihrer Verantwortung für Kinder mit Behinderung in ihrem Einzugsgebiet entziehen. Dies trifft insbesondere in den Regionen zu, in denen die fehlende Möglichkeit den Nachbarschaftskindergarten zu besuchen, für Kinder mit Behinderung oft gleichbedeutend ist, mit langen täglichen Fahrtzeiten sei es in eine integrative Einrichtung oder eine besondere Einrichtung für Kinder mit Behinderung. Dadurch verringern sich die Möglichkeiten zur Interaktion mit nichtbehinderten Kindern auch außerhalb der Kindertageseinrichtung deutlich. Zielsetzung sollte es sein, dass für jedes Kind mit (drohender) Behinderung im Landkreis zumindest ein Vorschlag zur Integration in den Kindergarten in der Nachbarschaft gemacht wird. Die bestehenden integrativen Angebote sind zumeist in den dichter besiedelten Regionen des Landkreises verortet. Wie jedoch auch einige Beispiele aus Weilheim-Schongau zeigen, ist Integration im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchaus auch in ländlichen Regionen möglich.

Bei den Bemühungen um die Integration von Kindern mit (drohender) Behinderung ist die dabei erforderliche räumlich-sachliche sowie personelle Ausstattung der Einrichtungen sicher zu stellen. Insbesondere im Hinblick auf Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen ist im Landkreis Weilheim-Schongau ein Defizit festzustellen, das es auszugleichen gilt, wenn Kinder mit (drohender) Behinderung die bestmögliche Unterstützung und Förderung erhalten sollen. Zu gewährleisten ist darüber hinaus auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere mit den Frühförderstellen. Hier ergeben sich über die Zusammenarbeit im Hinblick auf das einzelne Kind hinaus auch Anknüpfungsmöglichkeiten für Qualifizierungsmaßnahmen. Denkbar ist, dass die Mitarbeiter/innen der Frühförderstellen ihr Fachwissen an Mitarbeiter/innen von Kindertageseinrichtungen weitergeben.

Handlungsempfehlungen

Ziel:

- Für alle Kinder gibt es ein qualitativ hochwertiges Angebot zum Besuch einer wohnortnahen integrativen Kindertageseinrichtung.

Maßnahmen:

- Als Unterarbeitskreis des Jugendhilfeausschusses wird unter Beteiligung des Bezirks Oberbayern ein Arbeitskreis „Integration“ geschaffen. Dieser erhält den Auftrag, ein Integrationskonzept für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Weilheim-Schongau zu erarbeiten. Zentraler Bestandteil dieses Konzeptes ist es einen Ablaufplan zu entwickeln, dass für jedes Kind unter Beteiligung der Frühförderungsstellen und einer Kindertageseinrichtung in der Nachbarschaft ein Angebot zur Aufnahme in dieser Einrichtung entwickelt wird.
- Der Themenbereich der integrativen Erziehung wird durch das Integrationskonzept in die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung systematisch einbezogen.
- Durch das Integrationskonzept können verschiedene Formen der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und den Frühförderstellen im Landkreis entwickelt und institutionalisiert werden. Dabei soll insbesondere auch an die gegebenen sozialräumlichen Strukturen des Landkreises angeknüpft werden.
- Im Zusammenhang der Entwicklung eines Integrationskonzeptes wird der Qualifizierungsbedarf der Mitarbeiter/innen von Kindertageseinrichtungen im Landkreis ermittelt und Fortbildungsangebote entwickelt.
- Träger werden motiviert, die Fortbildungsetats der Kindertageseinrichtungen für die Qualifizierung im Bereich der integrativen Erziehung zu nutzen.
- Der Landkreis überprüft seine Möglichkeiten, sich an der Finanzierung von Fortbildungsangeboten für Mitarbeiter/innen in Regeleinrichtungen zu beteiligen.

9 Schulische Bildung und Erziehung

Einschätzung

Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, mit Lern- und Sprachbehinderungen sowie für Kinder mit einer geistigen Behinderung gibt es im Landkreis Weilheim-Schongau im Hinblick auf die sozial-emotionale Entwicklung ein differenziertes Schulangebot.

Nicht wenige Schulen im Landkreis Weilheim-Schongau haben bereits Erfahrungen mit der Integration behinderter Kinder gesammelt. Bei den integrativen Angeboten handelt es sich überwiegend um Angebote im Rahmen von Einzelintegration und Kooperationsklassen, insbesondere an den Volksschulen (Grund- und Hauptschulen). Neben positiven Auswirkungen für die Schüler/innen mit Behinderung oder Lernschwierigkeiten werden im Rahmen integrativer Beschulung gleichfalls positive Auswirkungen im Hinblick auf das Sozialverhalten von Mitschüler/innen und Lehrer/inne/n wahrgenommen.

Dominiert wird das schulische Angebot für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf jedoch von im Landkreis verorteten Förderschulen. Im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Lehrerstunden zur Abdeckung der Förderschwerpunkte wird von diesen eine angespannte Lage festgestellt.

Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“ sowie „körperliche und motorische Entwicklung“ sind zumeist auf außerhalb des Landkreises liegende Angebote angewiesen.

Einen wichtigen Beitrag für die Ermöglichung des Besuchs einer Regelschule von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten leistet das SPZ der Klinik Hochried.

Prinzipiell wird von den Akteuren im Landkreis Weilheim-Schongau die integrative Beschulung von Kindern mit Behinderung an Regelschulen als möglich angesehen, hinsichtlich der Umsetzbarkeit werden im Hinblick auf Art und Schwere der Behinderungen jedoch Unterschiede festgestellt. Beispielsweise erscheint sie für Kinder mit Sinnesbehinderungen eher realisierbar als für Kinder mit einer geistigen Behinderung. Die Voraussetzungen für eine gelingende Integration im Hinblick auf umfassende Barrierefreiheit, zur Verfügung stehenden Materialien und ausreichenden Lehrerstunden, sind noch nicht an allen Schulen gegeben.

Schulische Integration von Kindern mit Behinderung im Landkreis ist bisher insgesamt eher ein Thema der Grund- und Volksschulen. Die Gestaltung der Übergänge von Grund- auf weiterführende Schulen erscheint insgesamt optimierungsbedürftig.

Hingewiesen wird aber auch auf die Herausforderungen, die mit integrativer Beschulung einhergehen. Berichtet wird von Fällen der Überforderung der Kinder und Jugendlichen, die nicht zuletzt aus suboptimalen Rahmenbedingungen in Form von großen Klassen und unzureichenden Lehrerstunden resultieren. Weiterhin betont wird eine hohe zusätzliche Belastung für die Lehrkräfte.

In dem bereichsspezifischen Fachforum wurde deutlich gemacht, dass starre Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen der Sozial- und Schulverwaltung, starre Budgets für Integrationsmaßnahmen sowie widersprüchliche Signale hinsichtlich der Weiterentwicklung des gemeinsamen Schulbesuchs von Kindern mit und ohne Behinderung die weitere Entwicklung erschwert. Die bildungspolitischen Akteure - insbesondere die Bildungseinrichtungen - benötigen in dieser Hinsicht eine Planungssicherheit.

Hinsichtlich einer Bedarfseinschätzung integrativer Angebote in Schulen ist trotz der Feststellung eines Anstiegs der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Zurückhaltung bei den Akteuren aus dem Landkreis festzustellen. Diese kann einerseits mit

Unsicherheiten aufseiten der Akteure interpretiert werden, andererseits scheint der Impuls, der von der UN-Konvention ausgeht, noch nicht überall angekommen zu sein. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt auch darauf hinzuweisen, dass Eltern nichtbehinderter Kinder mitunter eine Benachteiligung ihrer Kinder durch integrative Beschulung befürchten.

Zu bedenken gegeben wird, dass im Rahmen integrativer oder inklusiver Beschulung in erster Linie auch qualitative Aspekte zu beachten sind. Es bedarf Konzepte, die Schüler/inne/n nicht nur ein passives „Mit-in-der-Klasse-Sitzen“ ermöglichen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es im Landkreis Weilheim-Schongau erste positiv zu bewertende Ansätze für eine integrative bzw. inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gibt, jedoch weitere Anstrengungen notwendig sind, um die in der UN-Konvention geforderten Ziele erreichen zu können. Diese Anstrengungen beziehen sich sowohl auf die Mikro- als auch auf die Makro-Ebene.

Der primäre Adressat schulpolitischer Forderungen ist der Freistaat Bayern. Dies ergibt sich aus der schulpolitischen Aufgabenverteilung. Vor diesem Hintergrund stellt es sich z. B. als Problem dar, dass die Unterstützungsleitung der Schulbegleitung gegenwärtig aus den Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert wird. Im Sinne der Inklusion wäre es sachgerecht, wenn die Schulen aus ihren eigenen Mitteln die Zugänglichkeit für alle Schüler/innen sicherstellen könnten.

Die Zuständigkeit des Kultusministeriums bedeutet jedoch nicht, dass die Akteure im Landkreis Weilheim-Schongau nicht ebenfalls in der Verantwortung stehen. Durch die Vermeidung von stigmatisierenden Zuschreibungsverfahren, die verbesserte Gestaltung von Übergängen und eine intensive Kooperation können sie die lokalen Voraussetzungen zu einer gelingenden Integration und Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbessern und sie können auf die Schulpolitik des Freistaats einwirken. Aus fachplanerischer Sicht erscheint es angezeigt, die Angebote „Inklusiver Beschulung“ im Sinne der UN-Konvention im Landkreis weiter auszubauen, z. B. durch die Herstellung umfassender Barrierefreiheit an den Schulen.

Eine konsequente Umsetzung der UN-Konvention bedeutet, dass in erster Linie die Regelschulen dafür verantwortlich sind und in die Lage versetzt werden müssen, dass sie für Menschen mit Behinderung zugänglich sind. Die Formulierung des Artikels 24 in der Behindertenrechtskonvention ist von der Leitidee geprägt, dass fast alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besuchen. An dieser Zielsetzung müssen sich auch die Akteure im Landkreis orientieren.

Handlungsempfehlungen

Ziele:

- Alle Bildungseinrichtungen im Landkreis Weilheim-Schongau orientieren sich an dem Ziel der Inklusion.
- Kein Kind oder Jugendlicher wird alleine aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung auf schulische Angebote außerhalb des Landkreises verwiesen.

Maßnahmen:

- Auf der Ebene des Landkreises wird ein Arbeitskreis Inklusion unter Einbeziehung des Schulamts, der Frühförderung sowie der Regel- und Förderschulen gebildet, indem die Entwicklung einer inklusiven Bildungslandschaft im Landkreis Weilheim-Schongau koordiniert wird. Vordringlich wird eine Arbeitshilfe mit verbindlichen Vereinbarungen zur Gestaltung von gelingenden Übergängen zwischen verschiedenen Erziehungs- und

Bildungseinrichtungen erarbeitet. Aufgabe ist es auch, auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen durch den Freistaat Bayern hinzuwirken (z. B. Zuweisung von Lehrerstunden, Klassenstärken, Aus- und Fortbildung, Team-Teaching, umfassende individuelle Hilfen im Schulalltag).

- Die Schulen überprüfen ihre Zugänglichkeit und Ausstattung im Hinblick auf die Belange von Schüler/innen mit Behinderung und erstellen Maßnahmenkataloge zur Herstellung umfassender Barrierefreiheit. Auf Landkreisebene wird ein Aktionsplan „Barrierefreiheit an Schulen“ aufgestellt.
- Die Förderschulen entwickeln in Kooperation mit Regelschulen ein Konzept, mit dem die in den Förderschulen konzentrierte sonderpädagogische Kompetenz dezentral zur Verfügung gestellt werden kann. Ziel ist es, die Notwendigkeit einer Beschulung in Förderschulen schrittweise zu reduzieren und sonderpädagogische Kompetenz unmittelbar in den Regelschulen zu verankern.

10 Arbeit

Einschätzung

Die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderungen im Landkreis Weilheim-Schongau sind nicht zuletzt auch aufgrund der Wirtschaftskrise als ungünstig zu bezeichnen. Es liegen noch wenige Erfahrungen bei Arbeitgebern bezüglich der Einstellung von Menschen mit Behinderung vor. Deren Bereitschaft zur Einstellung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist vor dem Hintergrund der von den Akteuren bisher gesammelten Erfahrungen als gering einzuschätzen.

Die institutionellen Möglichkeiten des Landkreises Weilheim-Schongau und des Bezirks Oberbayern zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt sind begrenzt. Die in erster Linie zuständigen öffentlichen Stellen sind die Bundesagentur für Arbeit und das beim Zentrum Bayern Familie und Soziales angesiedelte Integrationsamt.

Die beschäftigungspolitischen Instrumente des SGB IX haben Eingang in das Feld der Arbeit für Menschen mit Behinderung im Landkreis gefunden, erscheinen aus der Außenperspektive jedoch noch deutlich ausbaufähig. Der Impuls von innovativen Projekten wie beispielsweise dem Projekt „Übergang Förderschule - Beruf“ sollte aufgegriffen werden, um weitere ähnlich gelagerte Projekte ins Leben zu rufen bzw. bestehende Projekte auszuweiten. Die Herstellung der dafür auch notwendigen Rahmenbedingungen ist vonseiten der Leistungsträger mit den Anbietern zu diskutieren. Trotz der allgemeinen wirtschaftlichen Lage darf das Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht hinter das Ziel der Förderung und Tagesstrukturierung im Rahmen der Werkstätten für behinderte Menschen zurücktreten.

Die Angebote der Oberland Werkstätten in Polling und der Herzogsägmühler Werkstätten in Peiting bieten Menschen mit Behinderung Beschäftigungsmöglichkeiten und nutzen die Möglichkeiten zur Ausdifferenzierung des Arbeitsangebots und zur Integration innerhalb der Werkstätten bzw. Förderstätten. Der Impuls der UN-Konvention wurde von beiden Werkstätten aufgegriffen. Die bisherigen Bemühungen zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben sich als wenig erfolgreich erwiesen, die Möglichkeiten der Beschäftigung in sog. Außenarbeitsplätzen sind deutlich ausbaufähig. Bei möglichen Arbeitgebern, insbesondere bei größeren industriellen Betrieben wird diesbezüglich jedoch eine Zurückhaltung festgestellt. In quantitativer Hinsicht erscheint das Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung innerhalb der WfbM als ausreichend. Die Möglichkeit der Arbeit in Integrationsprojekten wie z. B. der „i + s Pfaffenwinkel GmbH“ sollte allerdings auch für Menschen mit geistiger Behinderung bestehen. Diesbezüglich scheint eine Öffnung des bisher bestehenden Angebots oder die Entwicklung neuer Projekte notwendig.

Im Hinblick auf die Ausweitung der Bereitschaft von Arbeitgebern zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung kommt dem Landkreis Weilheim-Schongau eine Vorbildfunktion zu, die in quantitativer wie qualitativer Hinsicht genutzt werden sollte. Im Hinblick auf die Vorbereitung und Begleitung von Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt sollten die Erfahrungen und das Fachwissen des Integrationsfachdienstes verstärkt genutzt werden.

Handlungsempfehlungen

Ziel:

- Die Akteure der Arbeitsmarktpolitik und der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau orientieren sich an dem in der UN-Konvention postulierten „gleichen Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit“.

Maßnahmen:

- Entwicklung eines auf die Bedingungen des Landkreises Weilheim-Schongau zugeschnittenen beschäftigungspolitischen Konzeptes unter Federführung der örtlichen Arbeitsagentur und Einbeziehung von Akteuren zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen (Integrationsamt, Arbeitsagentur, IHK und andere Organisationen der Arbeitgeber, Sozialhilfeträger, Träger der WfbM, Integrationsfachdienst u. a.) sowie der (Förder-) Schulen.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere von Schlüsselpersonen des öffentlichen Lebens für die Bedeutsamkeit und Möglichkeiten neuer inklusionsorientierter Ansätze im Hinblick auf Ausbildung, Beschäftigung und beruflicher Arbeit von behinderten Menschen mit einem erhöhten Hilfebedarf. In den Städten, Märkten und Gemeinden können Teilhabekreise, die sich aus Vertretern der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens zusammensetzen, einen Beitrag zur Entwicklung einer „Kultur der Inklusion“ leisten.
- Inklusionsorientierte Weiterentwicklung des Übergangs Schule - Ausbildung und/oder Schule - Arbeitswelt. Dazu kann systematisch das Instrument der Berufswegeplanung genutzt werden.
- Initiieren von Integrationsvereinbarungen zwischen Behindertenverbänden und Arbeitgebern bzw. ihren Organisationen zur Beschäftigung behinderter Menschen. Dabei sollten auch die Beschäftigungsmöglichkeiten von behinderten Personen mit einem sehr hohen Hilfebedarf in den Blick genommen werden. Öffentliche Stellen im Landkreis Weilheim-Schongau können als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion bei der Beschäftigung schwerer behinderter Menschen übernehmen.
- Festlegung einer fairen Quote für die Vermittlung von Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen in Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der WfbH in Verbindung mit einem geeigneten Monitoring gegenüber dem Sozialausschuss des Landkreises und dem Bezirk Oberbayern.
- Flexibilisierung des Beschäftigungsangebotes der Werkstätten für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel besserer Übergangsmöglichkeiten in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

11 Wohnen und Unterstützung im Alltag

Einschätzung

Die Angebotsstruktur der wohn- und alltagsbezogenen Hilfen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist durch eine große Anzahl an stationären Plätzen geprägt. Mit der „Herzogsägmühle“ gibt es einen großen, überregional bedeutsamen Träger, der bereits in langer Tradition Angebote der Behindertenhilfe vorhält. Mit der „Lebenshilfe Weilheim-Schongau“, dem „Hof Hohenwart“ und dem „Tabalugahof“ gibt es drei weitere Anbieter, die ihr Angebot auf der Grundlage des teilstationären Ansatzes wohnbezogener Hilfen entwickelt haben. Sozialräumlich sind dabei Schwerpunktsetzungen bezogen auf die Altlandkreise Weilheim, in dem der Lebenshilfe zentrale Bedeutung zukommt, und Schongau, in dem die Herzogsägmühle das Angebot prominent prägt, erkennbar. Es ist jedoch deutlich zu erkennen, dass die Träger stationärer Einrichtungen im Landkreis an einer Weiterentwicklung und Flexibilisierung ihrer Angebote interessiert sind und teilweise bereits ambulante Angebote vorhalten.

Vor dem Hintergrund neuerer konzeptioneller Überlegungen ist die Entwicklung des Unterstützungsangebots der „Ökumenischen Sozialstation“ bzw. des „Kreiscaritasverbandes“ zu sehen, die seit über 20 Jahren ein breit gefächertes Angebot an ambulanten Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung vorhalten. Seit 2009 bietet der Kreiscaritasverband im Rahmen des Projektes „Mittendrin“ in Penzberg Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung an und schließt damit eine Lücke in der Angebotsstruktur wohnbezogener Hilfen, da bis dato im Raum Penzberg von keinem Träger wohnbezogene Unterstützungsleistungen angeboten wurden. Menschen mit Behinderung aus dem Penzberger Raum nahmen vielfach Unterstützung von Anbietern in den benachbarten Landkreisen in Anspruch. In der jüngeren Vergangenheit haben sowohl die Herzogsägmühle als auch der Hof Hohenwart mit dem Aufbau eines ambulanten Unterstützungsangebots in Peiting und Umgebung begonnen. Die Zukunftsplanungen der Träger beinhalten insbesondere die quantitative und qualitative Entwicklung in diesem Bereich.

Das Verhältnis der Anbieter wohnbezogener Hilfen kann bisher durch gegenseitige räumliche und konzeptionelle Abgrenzung als friedliche Koexistenz charakterisiert werden.

Im Landkreis Weilheim-Schongau ist das Angebot an stationären Hilfen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Vergleich zu anderen Regionen quantitativ überdurchschnittlich ausgebaut. Insbesondere das Angebot der Herzogsägmühle wird auch stark von Menschen mit Behinderung frequentiert, die von außerhalb des Landkreises kommen. Vor dem Hintergrund der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen und der aktuellen Diskussion um die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ist zu folgern, dass im Landkreis Weilheim-Schongau keinesfalls Bedarf zum weiteren Ausbau stationärer Plätze und zentraler Versorgungsstrukturen besteht. In den Fokus der Bemühungen um die Entwicklung der Unterstützungslandschaft sollten vielmehr - wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt - die einzelnen Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Weilheim-Schongau gerückt werden, um - ausgehend von ihren individuellen Bedarfslagen - Angebote zu entwickeln, die sie bei der Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft unterstützen. Vielfach ist die Integration bzw. Inklusion von Menschen mit Behinderung in ihren Wohnorten schon gelungen. Teilhabemöglichkeiten in Kirchengemeinden, Fußballvereinen etc. sollten weiter ausgebaut werden und der Ausbau des Unterstützungsnetzwerks vorhandene soziale Bezüge der Menschen mit Behinderung sowie deren vertraute örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

Der Impuls, der von der UN-Konvention für die Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung ausgeht, sollte neben dem Kreiscaritasverband und der Ökumenischen Sozialstation sowie der Herzogsägmühle und dem Hof Hohenwart auch von den anderen Anbietern wohn- und alltagsbezogener Hilfen im Landkreis aufgegriffen werden, damit flächendeckend Angebotsmöglichkeiten bestehen, aus denen sich Menschen mit Behinderung passgenau das von ihnen benötigte Unterstützungsarrangement, auch unter Zuhilfenahme nicht-professioneller Hilfe, zusammenstellen können. Bei dieser Entwicklung sind insbesondere auch die ländlichen Regionen des Landkreises mitzudenken, nicht zuletzt auch, um die Gemeinwesen nicht an ihre Grenzen stoßen zu lassen. Diese Gefahr erscheint in erster Linie durch die intensiven Umstrukturierungsbemühungen der Herzogsägmühle in Peiting, wo in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum viele Menschen mit Behinderung ins Gemeinwesen gezogen sind, gegeben.

Im Kontext alltagsbezogener Hilfen stellen sich insbesondere die weiten Entfernungen im Flächenlandkreis als herausfordernd dar. Die im Kapitel „Mobilität“ dargestellten Anforderungen sollten bei der Weiterentwicklung der wohnbezogenen Unterstützungsleistungen mitbedacht werden.

Ambulante Pflegedienste finden sich insbesondere zentral gelegen bzw. in dichter besiedelte Regionen des Landkreises Weilheim-Schongau. Ihr Angebot ist stark an der Pflegeversicherung und deren Leitbild des älteren, pflegebedürftigen Menschen orientiert. Dadurch bleibt ein großes Potenzial zur gemeindenahen Erbringung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung ungenutzt.

Das Persönliche Budget kann einen wesentlichen Impuls zur Stärkung von Selbstbestimmungsmöglichkeiten und zur Flexibilisierung ambulanter Hilfen bieten. Dessen Potential scheint bisher lediglich von einem Anbieter wohnbezogener Hilfen erkannt. Eine vermehrte Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets könnte ganz wesentlich dazu beitragen, ein Unterstützungsnetzwerk an professionellen und nicht-professionellen Hilfen aufzubauen, das auf den Einzelfall bezogene und nicht auf standardisierte Angebote beruhende Unterstützung bietet.

Im Sinne des personenzentrierten, auf Individueller Hilfeplanung beruhenden Ansatzes, ist eine standardisierte Versorgungsmuster überwindende Herangehensweise notwendig. Vom Einzelfall ausgehend muss festgestellt werden, welche Hilfen notwendig sind und wie sie individuell erbracht werden können. Dabei stehen der Bezirk Oberbayern als Sozialleistungsträger und die Anbieter der Hilfen in einer gemeinsamen Verantwortung. Dabei muss unter Berücksichtigung des Kostenvorbehalts im Sinne der ASMK-Beschlüsse die Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen überwunden werden. Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der personenzentrierten Hilfen aller Träger muss die Logik des in unserer Gesellschaft üblichen privaten Wohnens sein.

Das Hilfeplan- bzw. Gesamtplanverfahren des Bezirks Oberbayern bietet dazu Ansatzpunkte. Die Individuelle Hilfeplanung muss wirksam mit der Planung von Angeboten auf örtlicher Ebene verknüpft sein.

Die Ausgangssituation im Landkreis Weilheim-Schongau bietet insgesamt allen beteiligten Akteuren die Chancen zur Entwicklung einer personenzentrierten Versorgungsstruktur.

Handlungsempfehlungen

Ziele:

- Im Landkreis Weilheim-Schongau haben Menschen mit Behinderung der UN-Konvention, Artikel 19 entsprechend „gleichberechtigt die Möglichkeit [...], ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und [sind] nicht verpflichtet [...], in besonderen Wohnformen zu leben“.

Maßnahmen:

- Es werden Teilhaberäume gebildet, die an den Standorten der Anbieter wohn- und alltagsbezogener Unterstützungsangebote bzw. an den bestehenden Sozialräumen orientiert sind. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auch den weniger dicht besiedelten, ländlichen Regionen des Landkreises geschenkt.
- In jedem der Teilhaberäume werden, möglichst anknüpfend an vorhandene Strukturen, Zentren für Unterstützungsangebote gebildet. Ziel ist es auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen allen Anbietern von professionellen Hilfen und dem Bezirk Oberbayern für jede Gemeinde im Landkreis Weilheim-Schongau mindestens einen Träger oder auch einen Trägerverbund zu benennen, der sich verpflichtet mit jedem Leistungsberechtigten ein individuelles Unterstützungsarrangement zur alltags- und wohnbezogenen Unterstützung im privaten Lebensumfeld zu entwickeln, das die Einbeziehung ehrenamtlicher und nicht-professioneller Unterstützer/innen berücksichtigt. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird damit allerdings nicht außer Kraft gesetzt. Die Zentren übernehmen vielmehr eine Versorgungsverantwortung in Bezug auf wohnbezogene Hilfen für alle Menschen mit geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung. Das Spektrum umfasst Hilfen in der Herkunftsfamilie, zum selbständigen Wohnen, im Bereich der Tagesstrukturierung und der Freizeit und ein Angebot der Beratung.
- In jedem Einzelfall wird von dem Unterstützungszentrum auf der Grundlage des individuellen Hilfeplanes ein Vorschlag zur Organisation der Unterstützung gemacht. Berücksichtigung finden dabei professionelle wie nicht-professionelle Unterstützung.
- In allen Versorgungsregionen bestehen sowohl die Möglichkeiten die Hilfe in der eigenen Wohnung als auch in einer überschaubaren Wohngemeinschaft, außerhalb von stationären Einrichtungen, in Anspruch zu nehmen.
- Im Sinne einer kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklung der Hilfen wird regelmäßig ein Bericht zur quantitativen und qualitativen Entwicklung der wohn- und alltagsbezogenen Hilfen im Landkreis Weilheim-Schongau erstellt.

12 Ältere und alte Menschen mit Behinderung

Einschätzung

Die Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau sind grundsätzlich auf den Übergang ihrer Nutzer/innen in den Ruhestand vorbereitet. Für den bisher überschaubaren Personenkreis älterer und alter Menschen mit Behinderung wurden auf der Grundlage der bisher genutzten Angebote ggf. in Kooperation mit den Leistungsträgern, mit anderen Anbietern der Behindertenhilfe und teilweise auch mit Anbietern aus dem Bereich der Altenhilfe bzw. Pflege individuelle Lösungen zur Strukturierung des Tages, zum Wohnen, zur Unterstützung im Alltag und zur Gestaltung der Freizeit etc. gefunden. Hilfreich dabei war, dass generell auf alle im Landkreis Weilheim-Schongau bestehenden Angebote zurückgegriffen werden konnte. Auch die Angebote der Altenhilfe bzw. Pflege können prinzipiell genutzt werden. Die Bereiche der Behindertenhilfe und Altenhilfe werden von einigen Trägern im Rahmen ihrer Angebote bereits miteinander verbunden. Insgesamt scheinen beide Systeme, insbesondere im Bereich stationärer Unterstützungsangebote, jedoch nebeneinander zu bestehen. Eine Ausnahme bilden hier die Angebote der Ökumenischen Sozialstation, des Bayerischen Roten Kreuzes sowie der Herzogsägmühle, hier insbesondere deren integratives Pflegeheim. Im Hinblick auf die Tagesstruktur von älteren und alten Menschen mit Behinderung gibt es im Bereich der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau lediglich das Angebot der Tagesstätte der Herzogsägmühle.

Für den erwarteten Anstieg der Anzahl älterer und alter Menschen mit Behinderung greifen die bisher gefundenen Lösungen allerdings zu kurz. Die Anbieter von Einrichtungen und Diensten sehen sich mit der Notwendigkeit konzeptioneller Weiterentwicklungen der bestehenden Angebote sowie der Schaffung neuer Angebote, insbesondere im Hinblick auf die Tagesstruktur konfrontiert. Dabei ist zu beachten, dass nicht ausschließlich Angebote zur Tagesstrukturierung in spezialisierten Angebotsformen an zentralen Stellen geschaffen werden. Zu prüfen ist, ob die örtlich vorhandenen Möglichkeiten ggf. mit Hilfe von Assistenten oder Patenschaften zu erschließen wären. Diesbezüglich bietet eine übergreifende konzeptionelle Planung zum Übergang von Menschen mit Behinderung in den Ruhestand die Chance, die individuelle Situation der Betroffenen und die Möglichkeiten der regionalen Struktur der Altenhilfe stärker einzubeziehen. Den Ausgangspunkt dafür kann das sich unter Federführung des Bezirks Oberbayern in Arbeit befindende Konzept zur Ist-Stand-Analyse und Bedarfsfeststellung zur Versorgungsstruktur darstellen. Bei der Erarbeitung des Konzeptes sollte die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen handlungsleitend sein. Im Rahmen der Durchführung der Untersuchungen sollte die Einbeziehung der älteren und alten Menschen mit Behinderung selbst Berücksichtigung finden.

Handlungsempfehlungen

Ziele:

- Für ältere und alte Menschen mit Behinderung steht ein Unterstützungsangebot zur Verfügung, das sich an den Leitideen der UN-Konvention orientiert.

Maßnahmen:

- Die Ist-Stand-Analyse und die Bedarfsfeststellung werden auf der Grundlage des Eckpunkte-Papiers des „Runden Tisches - Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ sowie auf dem darauf aufbauenden Konzepts des Bezirks Oberbayern und dessen Kooperationspartnern durchgeführt.
- Die Wünsche, Bedürfnisse und Forderungen der älteren und alten Menschen mit Behinderung können dabei im Rahmen einer Zukunftswerkstatt erkundet werden.
- Die Möglichkeiten insbesondere der offenen Altenhilfe in den Städten, Märkten und Gemeinden werden im Rahmen der Altenhilfeplanung überprüft, um darauf aufbauend inklusive Angebote zur Tagesstrukturierung für ältere und alte Menschen mit Behinderung zu entwickeln.

13 Beratung

Einschätzung

Im Landkreis Weilheim-Schongau gibt es keinen Mangel an allgemeinen sozialrechtlichen Informationen. Allerdings ist der Zugang zu den Informationen für die betroffenen Ratsuchenden mitunter schwierig. Die Servicestelle nach dem SGB IX in Garmisch-Partenkirchen erfüllt die ihr zugeordnete Leitfunktion zur Informationsbeschaffung und sozialrechtlichen Koordination von Leistungen im Einzelfall noch nicht.

Das Beratungs- und Informationsangebot, das sich auf die Belange von Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen bezieht, weist deutliche Entwicklungspotentiale auf.

Die Möglichkeiten des Internets zur Beratung und zum Informationsaustausch werden genutzt, erscheinen aber noch ausbaufähig.

Handlungsempfehlungen

Ziel:

- Im Landkreis Weilheim-Schongau stehen niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zur Verfügung.

Maßnahmen:

- Der Sozial-Atlas wird unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung aktualisiert und überarbeitet. Die Überarbeitung kann sich an Vorbildern aus anderen Regionen orientieren (z. B. KOMM-Münster: <http://komm.muenster.org/index.php>)
- Im Rahmen einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit werden die Informations- und Beratungsangebote bekannter gemacht.
- Die Leistungsträger stimmen sich bzgl. der Einrichtung einer gemeinsamen Servicestelle nach dem SGB IX im Landkreis Weilheim-Schongau ab.

14 Planung und Steuerung von Hilfen für Menschen mit Behinderung

Einschätzung

Die Aktivitäten des Beirats für Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau und konzeptionelle Weiterentwicklung einzelner Leistungsanbieter auf regionaler Ebene, die Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfe an den Bezirk Oberbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger auf überregionaler Ebene sowie die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesrepublik Deutschland haben das Feld der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau in Bewegung gebracht. Die konzeptionelle Ausrichtung der Unterstützungsangebote, Versorgungsdefizite und Zugangsprobleme zu Unterstützungsangeboten werden thematisiert und Gegenstand einer öffentlichen Diskussion. Mit der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau können strukturell und substantiell im Sinne von fachlichen Vorgaben neue Wege in der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau eingeschlagen werden.

Strukturell muss es darum gehen, den Landkreis Weilheim-Schongau in seinen politischen Grenzen zur Planungsregion zu machen und daraus resultierend ein Konzept für ein landkreisbezogenes Unterstützungssystem zu entwickeln. Handlungsleitend sollte dabei die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sein, deren Umsetzung sich mit dem Auf- bzw. Ausbau einer landkreisbezogenen inklusiven Infrastruktur verbindet, die sich zentral auf Träger stützt, die über eine kreisbezogene Identität verfügen und eine Verantwortungsloyalität zum Landkreis Weilheim-Schongau haben bzw. zur Entwicklung einer solchen bereit sind.

Die bisherige Planung im Bereich der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in Weilheim-Schongau ist einerseits durch die Vorgaben der Leistungsträger geprägt, andererseits kommt den Leistungsanbietern, die über informelle Absprachen die Entwicklung im Landkreis ganz maßgeblich beeinflusst haben, eine zentrale Rolle zu. Im Zuge der Zuständigkeitsverlagerung der Eingliederungshilfe formuliert der Bezirk Oberbayern einen größeren Steuerungsanspruch. In Zusammenarbeit mit den anderen bayerischen Bezirken wurde dazu ein Verfahren zur Gesamtplanung der Hilfen im Einzelfall entwickelt, das sich aktuell noch in der Erprobung befindet. Für Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Weilheim-Schongau ist dieses Verfahren bis dato noch nicht zur Anwendung gekommen. Die Zeit bis zur regelhaften Einführung sollte genutzt werden, damit sowohl der Bezirk als auch die Leistungsanbieter hinreichende Erfahrungen mit dem Instrument sammeln können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verbindung des Gesamtplanverfahrens mit der Planung von Angeboten auf der örtlichen Ebene, die in der Einschätzung der Akteure auch bei dem bisher zur Anwendung kommenden Verfahren nicht wirksam hergestellt ist.

Die Planung von Angeboten für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau zeigt noch deutliche Entwicklungspotentiale. Um die mit der Teilhabeplanung verbundenen inhaltlichen Fragen angehen zu können, ist die Implementierung von Planungsstrukturen erforderlich, in denen der Bezirk Oberbayern eine vor Ort präsentere Rolle einnimmt, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Die Umsetzung des größeren Gestaltungswillens des Bezirks bedeutet sicherlich eine Begrenzung des Einflusses der Anbieter von Hilfen auf den Planungsprozess. Vor dem Hintergrund der Tradition des Hilfesystems ist es notwendig, Planungsstrukturen zu entwickeln, die den verschiedenen Akteuren im Feld die Möglichkeit eröffnen, sich an Planungsprozessen zu beteiligen. Dies schließt die Beteiligung des Landkreises, der im Rahmen der kommunalen

Daseinvorsorge Mitverantwortung zur Herstellung inklusiver Strukturen hat und in dessen Planungsbereichen die Belange von Menschen mit Behinderung Eingang finden, explizit mit ein. Aufgabe der Politik ist es, diesbezüglich konzeptionelle Rahmenvorgaben zu machen, deren konkrete Ausgestaltung in Form von Handlungsschritten in Zusammenarbeit von Betroffenen, Fachlichkeit, Verwaltung und Politik erfolgen.

Anknüpfungspunkte für eine dahingehende Weiterentwicklung der Planungsstrukturen bieten insbesondere der Beirat für Menschen mit Behinderung und der Steuerungsverbund psychische Gesundheit. Im Beirat für Menschen mit Behinderung ist der Bezirk Oberbayern kein Mitglied. Dort werden aber aus der Betroffenenperspektive wichtige Hinweise auf Defizite und Barrieren gegeben. Fragen der Planung von Angeboten fanden hier durch die hohe Präsenz von Leistungsanbietern mitunter Eingang. Der Beirat stellt jedoch explizit kein Planungsgremium, sondern eine Interessenvertretung dar.

Im Steuerungsverbund psychische Gesundheit werden die Belange von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung mitunter am Rande thematisiert. Nicht wenige der dort vertretenen Dienste und Einrichtungen bieten sowohl für Menschen mit seelischer Behinderung als auch für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung Unterstützungsleistungen an. Mit dem Steuerungsverbund und seinen Arbeitsgruppen konnte eine wirksame Struktur zur Planung von Angeboten für Menschen mit seelischer Behinderung geschaffen werden, in der der Einbeziehung von Betroffenen allerdings ein zu geringer Stellenwert beigemessen wird.

Angesichts der Komplexität der Fragen sind geeignete Arbeitsformen zu entwickeln, die nicht in einem starren und unproduktiven Gremienwesen münden. Es bietet sich an, die Informationen dieses Berichts als Ergebnisse einer fachlich orientierten Zielsetzung zu verstehen, die für die Ausformulierung einer behindertenpolitischen Strategie genutzt werden kann. Erforderlich sind dazu steuernde Planungsstrukturen, d.h. mandatierte Gremien, in denen die aufbereiteten Informationen über Hilfebedarfe oder über neue konzeptionelle Anforderungen beraten bzw. Entscheidungen über die Schaffung neuer Kapazitäten / Verfahren getroffen werden. Es geht also darum, ein funktionierendes Zusammenspiel von Informationsaufbereitung, Fachgremien und Beratung bzw. Steuerung in politischen Gremien zu organisieren.

Für die Planungsaufgaben auf kommunaler Ebene müssen beim Bezirk Oberbayern, auch personell gesehen, die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Eine Umorientierung von bereichsspezifischen auf umfassend regional verantwortliche Mitarbeiter/innen erscheint notwendig.

Handlungsempfehlungen

Ziel:

- Unter politischer Federführung des Landkreises Weilheim-Schongau arbeiten alle Akteure in einem partizipativen und lernorientierten Prozess zusammen, um die Zielsetzungen eines „inklusive Gemeinwesens“ unter den spezifischen örtlichen Bedingungen zu verwirklichen.

Maßnahmen:

- In der für das Frühjahr 2011 geplanten Perspektiven-Konferenz im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau wird der Aufbau eines Gremiums zur Teilhabeplanung für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung Schwerpunkt sein. Auf der Grundlage von Beispielen guter Praxis werden Anknüpfungspunkte an bestehende Strukturen im Landkreis Weilheim-Schongau diskutiert und bewertet. Besonderer Stellenwert wird dabei den Möglichkeiten der Einbeziehung von Menschen mit Behinderung beigemessen.
- Im Rahmen der erarbeiteten Planungsstruktur werden Projektgruppen mit definierten Arbeitsaufträgen eingerichtet, die sich aus den Ergebnissen der Ist-Stand-Analyse ergeben.
- Der Bezirk Oberbayern bringt sich mit seinen Ressourcen hinsichtlich der „Eingliederungshilfefachplanung“ in den lokalen Planungsprozess ein. Der Landkreis Weilheim-Schongau bringt sich mit seinen Ressourcen hinsichtlich der Fachplanungen in seiner Zuständigkeit (z. B. Jugendhilfeplanung, Altenhilfeplanung, Schulentwicklungsplanung, ...) ein. Teilhabeplanung wird entwickelt als eine darauf aufbauende integrierte partizipationsorientierte Planung, an der sich darüber hinaus die Träger der professionellen Behindertenhilfe beteiligen.
- Die von der wissenschaftlichen Begleitung vorgeschlagenen Daten zur Beobachtung der Entwicklung in der Eingliederungshilfe werden regelmäßig erhoben und für den Planungsprozess aufbereitet. Die Daten werden in dem noch zu implementierenden Planungsgremien regelmäßig analysiert und bewertet.
- Zur Herstellung der Transparenz im Planungsprozess wird ein „Planungshandbuch“ geführt. Dieses enthält Informationen über die Arbeitsaufträge, Zusammensetzung, Verfahrensregeln, organisatorische und personelle Rahmenbedingungen, Arbeitsstände und Ergebnisse von Projektgruppen. Im Planungsprozess werden die Möglichkeiten des Internets genutzt, z. B. zur Weitergabe von Informationen (z. B. statistische Informationen) und der Dokumentation von Planungsprozessen.
- Das Gesamtplanverfahren des Bezirks Oberbayern wird im Landkreis Weilheim-Schongau angewandt und evaluiert. Als Bewertungsgrundlage dient insbesondere auch die ICF der Weltgesundheitsorganisation. An der Evaluation nehmen neben dem Bezirk Oberbayern, Leistungsberechtigte, deren Angehörige, Mitarbeiter/innen von Diensten und Einrichtungen und weitere beteiligte Akteure teil. Die zum Einsatz kommenden Instrumente werden insbesondere auch im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit (u. a. Verwendung leichter Sprache) geprüft und ggf. optimiert. Die Ergebnisse der Gesamtplanverfahren werden für den Planungsprozess auf örtlicher Ebene nutzbar gemacht.

15 Zusammenfassung und Ausblick

Der Bezirk Oberbayern hat das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen mit der wissenschaftlichen Begleitung der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau beauftragt. Auf der Grundlage seines Ansatzes zur Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung hat das ZPE modellhaft für den Bezirk Oberbayern in einem ersten Schritt eine Ist-Stand-Erhebung und in einem zweiten Schritt die Auswertung und Analyse der Ergebnisse unter Einbeziehung aller Akteure im Feld der Behindertenhilfe im Landkreis Weilheim-Schongau durchgeführt.

Den zentralen Bezugspunkt im Rahmen der Erhebungen stellt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dar. Die Ist-Stand-Analyse für den Landkreis Weilheim-Schongau durch das ZPE wurde im Zeitraum von Mai 2009 bis Juni 2010 durchgeführt. Sie umfasste die Elemente:

- Auswertung vorhandener sozialstatistischer Daten;
- Erhebungen zu den Angeboten und der Struktur des Netzwerkes der Behindertenhilfe;
- Analyse der administrativen und politischen Strukturen und von ausgewählten politischen Maßnahmen bzw. politischen Entscheidungsprozessen im Politikfeld lokaler Behindertenhilfe;
- Rekonstruktion der Entwicklung der Hilfearrangements für einzelne Personen und Analyse der Verfahren der Hilfeplanung, Hilfebedarfsfeststellung und Antragsbearbeitung;
- Entwicklung von Instrumenten für ein Kostencontrolling.

Strukturelle Aspekte der Ist-Stand-Erhebung

Der Landkreis Weilheim-Schongau ist durch eine stark ländliche Struktur gekennzeichnet, die sich nicht zuletzt auch in der Verortung von Diensten und Einrichtungen der professionellen Behindertenhilfe niederschlägt. Die meisten Unterstützungsangebote finden sich in den fünf bevölkerungsreichsten Städten und Marktgemeinden Weilheim, Schongau, Peiting, Peißenberg und Penzberg oder deren jeweiliger Umgebung. Dies stellt - nicht zuletzt vor dem Hintergrund des suboptimal ausgebauten Netzes des Öffentlichen Personennahverkehrs - hinsichtlich deren Erreichbarkeit, insbesondere für Menschen aus den ländlicheren Regionen des Landkreises, eine große Herausforderung dar.

In allen Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises leben Menschen mit Behinderung. Nimmt man die Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ernst, gilt es für alle Menschen mit Behinderung ein wohnortnahes Unterstützungsangebot in einer so barrierearm wie möglich gestalteten Umgebung vorzuhalten. Dies bezieht ländliche Regionen explizit ein.

Durch das vielfältige Unterstützungs- und Förderangebot der Herzogsägmühle in der Marktgemeinde Peiting ist der Anteil von Menschen mit Behinderung dort besonders hoch. Der Umbau von stationären zu ambulanten Unterstützungsangeboten gestaltet sich daher in dieser Region als äußerst voraussetzungsvoll.

Menschen mit Behinderung im Landkreis Weilheim-Schongau

In Kontakten mit und durch Rückmeldungen von Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen wird deutlich, dass vor allem Personen mit vergleichsweise geringem Unterstützungsbedarf, die mit Unterstützung durch Dienste des ambulant Betreuten Wohnens ein selbständiges Leben im Gemeinwesen führen, vielfach positive Erfahrungen im Umgang mit nichtbehinderten Mitbürger/innen gesammelt haben. Andere Rückmeldungen zeigen aber auch,

dass der Sensibilisierung des Gemeinwesens trotzdem nach wie vor ein hoher Stellenwert beigemessen werden muss. Indikatoren diesbezüglich sind u. a. Vorurteile, die gegen Menschen mit Behinderung gehegt werden, ein sich als schlecht darstellender Wohnungsmarkt - insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein barrierefreien Wohnraums - aber auch die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung, eine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Die Vertretung von Menschen mit Behinderung in politischen Gremien und in den Verwaltungen ist gut entwickelt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang in erster Linie der Beirat für Menschen mit Behinderung und die Arbeit des Behindertenbeauftragten des Landkreises Weilheim-Schongaus, aber auch die im Laufe der Projektzeit ernannten gemeindlichen Ansprechpartner/innen.

Im Kontext der Gestaltung der Infrastruktur im Landkreis wird von den Akteuren in den letzten Jahren ein gestiegenes Maß an Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderung wahrgenommen. Gleichwohl wird zu einer systematischen Gestaltung barrierefreier Infrastruktur geraten, da bisherige Maßnahmen eher situativ und punktuell erfolgten und so Inseln der Barrierefreiheit schaffen. Dies betrifft vordringlich auch den bereits erwähnten Ausbau des ÖPNV.

Die Informationen über behindertengerechte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Einrichtungen sind unzureichend. Eine Verbesserung der Informationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zur Nutzung der öffentlichen Infrastruktur scheint erstrebenswert.

Das Angebot der Selbsthilfe in Weilheim-Schongau kann als gut ausgebaut bezeichnet werden. Zu deren Stärkung bietet sich eine intensive Einbindung in den Planungsprozess an. Auch die gesetzliche Betreuung und deren Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde gestalten sich unproblematisch. Mit der Umsetzung der mit der UN-Konvention verbundenen Zielsetzungen ist jedoch auch eine Änderung des Selbstverständnisses von gesetzlicher Betreuung verbunden. Im Fokus der Aufgaben stehen nun vielmehr die Begleitung von Prozessen der Verselbständigung sowie der Ablösung vom Elternhaus und die Anleitung im Umgang mit professionellen Unterstützungsleistungen. Die Betreuer/innen gilt es im Hinblick auf diese Aufgaben zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

Die Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sind stark geprägt durch die Angebote von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe. Um Benachteiligungen im Freizeitbereich zu vermeiden, wird zum Abbau von baulichen und sozialen Barrieren angeraten.

Professionelle Hilfen für Menschen mit Behinderung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Umsetzung ist übergreifend bei allen Anbietern professioneller Unterstützungsleistungen ein Thema. Grundsätzlich ist bei allen Akteuren im Landkreis die Bereitschaft das Interesse zur Weiterentwicklung der Angebotslandschaft festzustellen. Vordringlicher Handlungsbedarf wird diesbezüglich insbesondere in der Intensivierung von Kooperationsbeziehungen und der Vernetzung von Angeboten zu sehen. Weiterhin besteht Qualifizierungsbedarf bei den Mitarbeiter/innen von Einrichtungen und Diensten.

Das Angebot der Frühförderung ist insgesamt gut ausgebaut, wobei zu einem Klärungsprozess über die Einbeziehungsmöglichkeiten von niedergelassenen Therapeut/inn/en angeraten wird. Weiterer Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der strukturellen Grenzen des Rahmenvertrags Frühförderung auf überregionaler Ebene.

Kinder mit (drohender) Behinderung ist der Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung grundsätzlich möglich. Bei den Einrichtungen handelt es sich jedoch primär um zentrale Angebote. Zur Umsetzung der UN-Konvention sollte das Angebot wohnortnaher integrativer Einrichtungen ausgebaut werden.

Hinsichtlich des Schulangebots für Kinder und Jugendliche mit Behinderung überwiegen die Angebote von Förderschulen im Landkreis Weilheim-Schongau. Kinder mit einer körperlichen Behinderung sind oftmals auf den Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises angewiesen. Zielsetzung sollte es sein, jedem Kind ein Angebot zum Schulbesuch im Landkreis zu unterbreiten. Die Umsetzung dieser Zielsetzung steht jedoch in einem engen Zusammenhang mit der derzeit geführten Diskussion zur inklusiven Beschulung auf Länderebene.

Auch im Bereich der Arbeit sind Angebote für Menschen mit geistigen und schweren körperlichen Behinderungen im Sonderbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung prägend, gleichwohl es einige innovative Ansätze zur Schaffung von Arbeitsangeboten für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt gibt. Diese Angebote gilt es weiter auszubauen. Notwendig erscheinen in diesem Kontext aber insbesondere die Sensibilisierung von möglichen Arbeitgebern und der Abbau von Vorurteilen gegenüber Arbeitnehmer/innen mit Behinderung.

Im Bereich Wohnen und Unterstützung im Alltag ist eine Dominanz stationärer wohnbezogener Hilfen festzustellen. Allerdings gibt es in Weilheim-Schongau auch ein breit gefächertes Angebot ambulanter Unterstützungsformen mit vergleichsweise langer Tradition. Anzustreben ist ein Prozess der Weiterentwicklung und Flexibilisierung.

Bei der Zielgruppe älterer und alter Menschen mit Behinderung handelt es sich bis dato um einen überschaubaren Personenkreis. Grundsätzlich sind die Dienste und Einrichtungen auf den Übergang älterer Nutzer/innen in den Ruhestand vorbereitet. Mit Blick auf die bestehenden Angebote ist allerdings festzustellen, dass die Angebote der Altenhilfe und der Behindertenhilfe weitgehend unverbunden nebeneinander stehen. Vor diesem Hintergrund gilt es, ein integriertes sozialräumlich orientiertes Unterstützungsangebot für diese Zielgruppe zu entwickeln.

Das Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung und/oder deren Angehörige ist lediglich in Teilbereichen gut ausgebaut. Während im Hinblick auf sozialrechtliche Aspekte sowie die Übersicht der Angebote in Form des Sozial-Atlas eine positive Entwicklung festgestellt werden kann, wirkt das Angebot insbesondere für Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbehinderungen noch ausbaufähig.

Planung und Steuerung von Angeboten

Im Hinblick auf die Planung von Hilfen im Einzelfall haben die bayerischen Bezirke für die Zielgruppe der erwachsenen Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung ein Gesamtplanverfahren entwickelt, das jedoch bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung für Menschen aus dem Landkreis Weilheim-Schongau noch nicht zum Tragen gekommen ist. Die Erfahrungen mit dem Gesamtplanverfahren sind abzuwarten. Vor der regelhaften Einführung sollte eine Optimierung des Verfahrens auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen vorgenommen werden.

Die Strukturen zur Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau sind noch zu klären. Die wissenschaftliche Begleitung empfiehlt die Einrichtung eines regionalen Gremiums, das in Anlehnung an den Beirat für Menschen mit Behinderung implementiert werden könnte. Die Aufgabe des Beirats selbst bestünde weiterhin im Aufzeigen und Sammeln von Barrieren und Defiziten. Dem Bezirk Oberbayern wird empfohlen, sich regional aufzustellen, d.h. analog zum Bereich der Zielgruppe der Menschen mit seelischer Behinderung übergreifend eine/n Regionalverantwortliche zu benennen. Die beim Bezirk Oberbayern zur Verfügung stehenden Statistiken sollten aufbereitet und im jährlichen bzw. halbjährlichen Turnus für den Planungsprozess vor Ort in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Kostenentwicklung für Leistungen der Eingliederungshilfe hat eine exemplarische Erhebung im Rahmen der Teilhabeplanung im Landkreis Weilheim-Schongau gezeigt, dass bei einem Wechsel von stationären zu ambulanten Unterstützungsleistungen bei

ausgewählten Nutzer/innen eine Kostenreduzierung herbeigeführt werden konnte, die einhergeht mit einem Anstieg der subjektiv empfundenen Lebensqualität.

Ausblick

Auf der Grundlage der Ist-Stand-Erhebung durch die wissenschaftliche Begleitung stehen die Akteure im Landkreis Weilheim-Schongau vor der Herausforderung der Entwicklung eines Leitbildes bzw. einer Zielperspektive für den weiteren Planungsprozess sowie der Implementierung von Planungsstrukturen. Dieser Prozess kann durch die wissenschaftliche Begleitung zwar noch ein Stück weit begleitet werden, die Umsetzung von Maßnahmen, Festlegung von Schwerpunkten etc. muss jedoch durch die Akteure vor Ort selbst erfolgen. Für das Frühjahr 2011 ist zu diesem Zweck die Durchführung einer Perspektivenkonferenz unter Moderation des ZPE geplant.